

Kinderschutzrichtlinie der SRH Hochschule Heidelberg

Fassung vom 14.06.2022

Präambel

In Ihrem gemeinsamen Leitbild bekennen sich die SRH Hochschulen zur persönlichen Freiheit als schützenswertes Gut. Die SRH Hochschule Heidelberg bekennt sich daher auch voll und ganz zum gendergerechten Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt und ist bestrebt, eine sichere Umgebung für Kinder zu schaffen. Wir erkennen an, dass Gewalt gegen Kinder weltweit verbreitet ist und in allen Gesellschaften vorkommt. Daher sind wir uns der besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern bewusst.

In unserer täglichen Arbeit kommt hochschulzugehörige Personen immer wieder, beispielsweise im Rahmen von Forschungsprojekten, in Kontakt mit Kindern. Unsere Verantwortung und Pflicht ist, dass wir - inklusive aller Mitarbeitenden, Studierenden, Freien Mitarbeitenden, Partner:innen oder Besuchenden, die für uns und in unserem Namen tätig werden - Kinder weder schädigen, missbrauchen noch andere Formen von Gewalt gegen sie dulden, ausüben oder sie jeglicher Form von Gewalt aussetzen. Wir bieten Kindern im Rahmen unserer Möglichkeiten Zugang zu akutem Schutz an, sollten sie diese benötigen. Dabei stehen für uns das Wohlergehen und die Interessen der Kinder immer an erster Stelle.

Mit dieser Kinderschutzrichtlinie sollen Kinderschutzmaßnahmen an unserer Hochschule vereinheitlicht werden, um das Risiko von Gewalt und Missbrauch zu minimieren. Durch ein effektives und transparentes Verfahren soll Kindern ein hohes Maß an Schutz gewährleistet werden. Konkrete Handlungsanweisungen sollen den Hochschulangehörigen bei der Übernahme von Verantwortung unterstützen.

Wir tragen dafür Sorge, dass alle, die uns unterstützen, die für oder mit uns arbeiten, ihre schutzgebende Rolle verstehen und Verantwortung dafür übernehmen können. Wir ergreifen strenge Maßnahmen gegen Hochschulangehörige die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausüben.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Allgemeine Leitsätze	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
Zweiter Teil – Implementierung eines kindersicheren Umfeldes	4
§ 3 Verfahren	4
§ 4 Verantwortlichkeit und Pflichten der Hochschulzugehörigen	5
§ 5 Hinweise auf Schädigung eines Kindes (HANDLUNGSANWEISUNG)	5
Dritter Teil - Prävention.....	6
§ 6 Rekrutierungsprozess.....	6
§ 7 Arbeit mit Kindern (HANDLUNGSANWEISUNG).....	7
§ 8 Inkrafttreten Umsetzung.....	7

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Leitsätze

- (1) Die Rechte der Kinder gelten unabhängig von Alter, Geschlecht, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft, Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit, Sprache, politische Meinung oder religiöse Glaubensrichtung, Familienstand, Behinderung, physische oder psychische Krankheit, Familie, wirtschaftlicher Situation, sozialen Herkunft und Stellung. Wir tolerieren weder Ungleichbehandlung, Diskriminierung noch Ausgrenzung und setzen uns aktiv dagegen ein.
- (2) Alle Kinder sollen gestärkt werden, damit sie ihr Potenzial entfalten können. Alle Entscheidungen, die Kinder unmittelbar betreffen, werden im Interesse der Kinder und, soweit möglich, mit ihrer aktiven Beteiligung getroffen. Wir werden dabei immer berücksichtigen, wie sich die Entscheidungen auf das Leben der Kinder auswirken. Die Kinder werden ermuntert, ihre Meinung zu äußern. Die Meinung eines Kindes wird entsprechend Alter und Reife berücksichtigt.
- (3) Wir sind verpflichtet, Kinder im Rahmen unserer Möglichkeiten zu betreuen und zu schützen. Wir tragen dafür Sorge, dass ihnen kein Schaden zugefügt wird.
- (4) Wir werden auf alle Hinweise reagieren und darauf achten, dass unsere Schutzmaßnahmen rechtzeitig, angemessen und kinderzentriert ausgeführt werden. Dabei achten wir auf die Bedürfnisse der Kinder.
- (5) Wir stellen sicher, dass die Würde des Kindes in unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stets gewahrt bleibt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Als „Kind“ im Sinne dieser Richtlinie wird gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes eine Person unter 18 Jahren definiert.¹
- (2) Der „Hochschule zugehörige Personen“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle Personen, die an der SRH Hochschule Heidelberg tätig sind, die mit Kindern im Rahmen eines Forschungsprojektes oder in sonstiger Weise arbeitet, sei es als Mitglieder der Hochschule (Mitarbeitende der Hochschule und Studierende), Angehörige der Hochschule (Honorarprofessor:innen, Gastprofessor:innen, Gastdozent:innen, Lehrbeauftragte, freie Mitarbeitende etc.) oder sonstige der Hochschule zugeordnete Personen (wie Aushilfen, Freiwillige oder Praktikant:innen).

¹ Art. 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

- (3) Ein Kind kann im Sinne dieser Richtlinie schutzbedürftig sein, wenn es Vernachlässigung, körperlichen, sexuellem und/oder emotionalen Missbrauch ausgesetzt ist.² Dies beinhaltet ferner alle ausgeführten oder angedrohten sexuell motivierten Aktivitäten oder Verhaltensweisen. Ebenso alle Formen von sexuellen Berührungen und sexueller Belästigungen sowie (kommerzielle) sexuelle Ausbeutung und Aktivitäten ohne Körperkontakt.

Zweiter Teil – Implementierung eines kindersicheren Umfeldes

§ 3 Verfahren

Die SRH Hochschule Heidelberg möchte ihrer sozialen, moralischen und rechtlichen Verantwortung zum Schutz und zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern, mit denen die Hochschule durch ihre Arbeit in Kontakt kommt, gerecht werden. Sie schafft ein kindersicheres Umfeld, indem Sie die folgenden Maßnahmen umsetzt:

- (a) Die SRH Hochschule Heidelberg stellt sicher, dass die ihr zugehörigen Personen vollständig über die Auswirkungen dieser Richtlinie informiert und/oder geschult werden (je nach Bedarf). Von den der Hochschule zugehörigen Personen wird erwartet, dass sie die in dieser Richtlinie dargelegten Handlungsanweisungen einhalten.
- (b) Alle Vorfälle von mutmaßlichem Fehlverhalten in Bezug auf Kinder, jegliches Versagen beim Schutz und der Förderung des Wohlergehens von Kindern, jede Unterlassung oder Handlung die Kinder dem Risiko eines erheblichen Schadens aussetzt, wird von der SRH Hochschule Heidelberg ernst genommen.
- (c) Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und/oder bei Vorwürfen von Fehlverhalten die Kinder betreffen, werden Maßnahmen gegen die der Hochschule zugehörigen Personen geprüft und ggf. in die Wege geleitet. Personen, denen ein entsprechendes Fehlverhaltens vorgeworfen wird, haben das Recht, hierzu gehört zu werden.

² „**Kindesmissbrauch**“ oder „**Misshandlung**“ ist jede Form physischer und/oder emotionaler Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Vernachlässigung und kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder potenziellen Schädigung der Gesundheit, der Entwicklung oder der Würde des Kindes im Rahmen eines Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnisses führt. Siehe World Health Organisation. (29. März 1999). Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29-31 März 1999, WHO, Geneva..

- (d) Um einen effektiven Schutz für Kinder gewährleisten zu können, benennt die SRH Hochschule Heidelberg eine:n Kinderschutzbeauftragte:n und eine stellvertretende Person der:des Kinderschutzbeauftragten.
- (e) SRH Hochschule Heidelberg wird den Verdacht, dass ein Kind in Gefahr sein könnte oder ein erheblicher Schaden droht an das Jugendamt und/oder die Polizei weiterleiten.

§ 4 Verantwortlichkeit und Pflichten der Hochschulzugehörigen

- (1) Alle Hochschulzugehörigen verpflichten sich, niemals physische oder psychische Gewalt gegen Kinder anzuwenden und darüber hinaus kein illegales, gefährliches oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Kindern zu tolerieren oder zu unterstützen. Weiter setzen Sie sich für ein kinderfreundliches Umfeld ein und tragen zu dessen Entstehung bei, indem Kinder respektiert, unterstützt und geschützt werden.
- (2) Alle Hochschulzugehörigen verpflichten sich, diese Kinderschutzrichtlinie und die in den §§ 5 und 7 genannten **Handlungsanweisungen** anzuerkennen, zu respektieren und zu befolgen; weiter verpflichten sie sich, Verstöße gegen diese Richtlinie und alle Bedenken bezüglich Kindesmissbrauch und Kinderschutz gemäß dem Verfahren nach § 5 dieser Richtlinie an die:den Kinderschutzbeauftragte:n oder deren:dessen Stellvertreter:in zu melden.

§ 5 Hinweise auf Schädigung eines Kindes (HANDLUNGSANWEISUNG)

Alle Angehörigen der SRH Hochschule Heidelberg sind verpflichtet, den Schutz und die Förderung des Wohlergehens von Kindern aktiv zu fördern und müssen aufmerksam sein, ob Kinder einen Schaden, einschließlich Formen des Kindesmissbrauchs, erlitten haben oder Gefahr laufen, einen solchen Schaden zu erleiden. Alle Beschwerden/Behauptungen über erheblichen Schaden für Kinder müssen ernst genommen und in Übereinstimmung mit der folgenden HANDLUNGSANWEISUNG behandelt werden.

- (a) Wenn eine der Hochschule zugehörige Person Hinweise darauf hat, dass ein Kind einen erheblichen Schaden erleidet oder wahrscheinlich erleiden wird, soll sie:er unabhängig von der Ursache den Rat und die Unterstützung der:des Kinderschutzbeauftragten oder deren:dessen stellvertretenden Person suchen und dabei die Grundlage der Vermutung so klar wie möglich darlegen. Dies soll sofort geschehen, ohne eine Bestätigung der Bedenken abzuwarten.
- (b) Wenn eine der Hochschule zugehörige Person von einem Kind Kenntnis erlangt, dass dieses oder ein anderes Kind missbraucht wird, missbraucht wurde oder von Missbrauch bedroht ist, soll sie:er als erste Vertrauensperson:

- Aufmerksam zuhören und ruhig bleiben.
 - Sicherstellen, dass das Kind nicht "ausgefragt" wird. Falls nötig, kann die Vertrauensperson jedoch offene Fragen stellen (ohne dem Kind Worte in den Mund zu legen!). Dies aber nur so weit, bis die Vertrauensperson versteht, was das Kind ihr/ihm sagen möchte. Das Kind soll dahingehend beruhigt werden, dass es richtig gehandelt hat, indem es sich der Vertrauensperson anvertraut hat.
 - Das Kind informieren, dass und an wen die Angelegenheit gemeldet werden muss. Dabei versichern, dass nur die Personen informiert werden, die tatsächlich Kenntnis erlangen müssen.
 - Eine detaillierte Notiz über das Datum, die Zeit, den Ort, was das Kind gesagt und getan hat anfertigen. Die Fragen, die dem Kind gestellt wurden und Beobachtungen notieren.
 - Bedenken oder Anschuldigungen sollen nicht selbst untersucht werden, sondern sofort an die:den Kinderschutzbeauftragte:n (oder der stellvertretenden Person) gemeldet werden.
- (c) Der SRH Hochschule Heidelberg zugehörige Personen sollen keine unabgestimmten Meldungen an das Jugendamt oder andere Behörden vornehmen, diese sollen nur in Absprache mit der:dem Kinderschutzbeauftragten durchgeführt werden.
- (d) Bei Erhalt eines Berichts über eine Vermutung/eine Anschuldigung eines erheblichen Schadens für ein Kind (die aktuell oder historisch sein kann) durch eine der SRH Hochschule Heidelberg zugehörige Person, muss die:der Kinderschutzbeauftragte eine Überweisung an das örtliche Jugendamt vornehmen und/oder die Polizei, wenn eine erhebliche Gefahr für ein Kind besteht, und ergreift Schritte, um das entsprechende hochschulinterne Verfahren gegen die der Hochschule zugehörigen Person einzuleiten.
- (e) In Abwesenheit der:des Kinderschutzbeauftragten und der stellvertretenden Person sollten Hochschulzugehörige jeden Verdacht oder jede Anschuldigung auf Kindeswohlgefährdung mit dem örtlichen Jugendamt besprechen, wenn ein erhebliches Risiko für ein Kind zu bestehen scheint.

Dritter Teil - Prävention

§ 6 Rekrutierungsprozess

- (1) Um sicherzustellen, dass die:der Bewerber:in nicht in Bezug auf Taten gegen Kinder und Jugendliche einschlägig vorbestraft ist, werden wir für alle Hochschulmitarbeitenden, die mit Kindern in Kontakt sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einfordern und vor Antritt der Tätigkeit prüfen. Auch ist im Rahmen des Vorstellungsgesprächs und durch Analyse des Lebenslaufs die Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders zu überprüfen.

(2) Für weitere Positionen, die regelmäßigen Kontakt mit Kindern beinhalten und bei denen Hochschulmitglieder oder -angehörige unbeaufsichtigten Umgang mit Kindern haben, werden ein polizeiliches Führungszeugnis und Referenzen eingeholt und vor Antritt der Tätigkeit überprüft.

(3) Alle Hochschulzugehörigen (vgl. § 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2), die in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig im Kontakt mit Kindern sind, müssen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit das „Anerkennnis der Kinderschutzrichtlinie“ (**Anlage 2**) unterzeichnen.

§ 7 Arbeit mit Kindern (HANDLUNGSANWEISUNG)

Hochschulangehörige bemühen sich aktiv um den Schutz und die Förderung des Wohlergehens von Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden oder für die sie Verantwortung tragen.

Um die Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen, sollen Hochschulangehörige:

- Respekt für die Würde, die Privatsphäre und das Recht der Kinder auf Schutz vor Schaden zeigen und aktiv schützen;
- einen alters- und kulturgerechten Umgang mit Kindern pflegen; mit Kindern auf faire, offene und ehrliche Weise arbeiten;
- Positiv auf die von Kindern geäußerten Bedenken reagieren, ohne vorschnell zu urteilen und immer den Rat der in dieser Richtlinie genannten Personen einzuholen,
- - soweit angemessen - immer in einer offenen Umgebung mit Kindern arbeiten; vermeiden Sie unbegleitete Reisen mit einem Kind.

§ 8 Inkrafttreten | Umsetzung

(1) Diese Richtlinie tritt durch den Beschluss des:der Rektors:Rektorin zum 01.07.2022 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Der Senat der Hochschule wird von dieser Richtlinie in Kenntnis gesetzt und kann Vorschläge zur Verbesserung der Regelungen im Sinne des Kinderschutzes unterbereiten.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 d zu benennenden Kinderschutzbeauftragten werden auf Grundlage der fachlichen Eignung und nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekanat durch das Rektorat für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen.

Heidelberg, den 22. Juni 2022

gez.

Prof. Dr. Carsten Diener

Anlage 1

Adressen und Kontakte

Kinderschutzbeauftragte der Hochschule Heidelberg

Birte Rehm Telefon: 06221 6799-864 Email: birte.rehm@srh.de

Stellvertretende Kinderschutzbeauftragte der Hochschule Heidelberg

Urs Heck Telefon: 06221 6799-854 Email: urs.heck@srh.de

Polizei

Polizeiposten Heidelberg- Wieblingen Adlerstraße 1/4 69123 Heidelberg	Telefon: 06221 830740 Email: HEIDELBERG- WIEBLINGEN.PW@polizei.bwl.de	
Kriminalpolizei Heidelberg Sickingenstr. 63 69126 Heidelberg	Kriminaldauerdienst Telefon: 0621 174-5555 Email: heidelberg.kd.k2.d21@polizei.bwl.de	Dezernate Jugend, Kapitaldelikte, Sexualdelikte

Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (InSoFa) i.S.d. § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Anlaufstelle Frühe Hilfen Marsilius Arkaden Turm West Im Neuenheimer Feld 130.3 69120 Heidelberg	Telefon: 06221 5638030 Email: fruehe.hilfen@med.uni- heidelberg.de www.heidelberg.de/fruehe-hilfen	Beratung in Kinderschutzfragen - insbesondere hinsichtlich Kinder im Alter von 0-3 Jahren
AWO Kinderschutzzentrum Adlerstr. 1/5 – 1/6 69123 Heidelberg	Telefon: 06221 7392132 Email: Kinderschutz-zentrum@awo- heidelberg.de www.awo-heidelberg.de	Beratung in Kinderschutzfragen: Bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (körperliche, seelische und

		sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung und häusliche Gewalt) kurzfristige Beratung
Caritasverband Heidelberg Psychologische Beratungsstelle Veit-Stoß-Str. 5 69126 Heidelberg	Telefon: 06221 409024 Email: team-eb@caritas- heidelberg.de www.psychologischeberatung-hd- caritas.de	Beratung in Kinderschutzfragen, Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Trennung und Scheidung
Institut für Analytische Kinder und Jugendlichen Psychotherapie Heidelberg e.V. Lessingstr. 24 69115 Heidelberg	Telefon: 06221 439198 Email: info@akjp-hd.de www.akjp- hd.de/	Beratung in Kinderschutzfragen, Diagnostik und Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg Friederich-Ebert- Platz 3 69117 Heidelberg	Telefon: 06221 5831510 und 5831520 Email: Jugendamt@heidelberg.de	<i>Sollte außerhalb der Dienstzeiten ein sehr dringender Kontakt erforderlich sein, ist die Nummer der Rufbereitschaft des Kinder- und Jugendamtes über die Polizei zu erfragen.</i>
Medizinische Kinderschutzhotline	Telefon: 0800 19 210 00 www.kinderschutzhotline.de	Beratung in Kinderschutzfragen für Angehörige der Heilberufe

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (vgl. §8b Abs.1 SGB VIII).

Multidisziplinäre Fallabklärung und (rechts-)medizinische Untersuchung

Childhood Haus Heidelberg Voßstraße 2 69115 Heidelberg Gebäude 4040	Telefon: 06221 5632430 Email: childhood-haus@med.uni-heidelberg.de www.childhood-haus.org	Multidisziplinäre Fallabklärung und Untersuchung: Polizei, Gericht, Medizin, soziale Dienste
---	---	--

Notaufnahme / Inobhutnahme-Einrichtung

Luise Scheppler-Heim Herr Böhringer-Schmidtke Mühlthalstr. 126 69121 Heidelberg	Telefon: 06221 64 67-0 Email: info@luise-scheppler-heim.de www.luise-scheppler-heim.de	Stationäre Einrichtung der Jugendhilfe, Notaufnahmegruppe / Inobhutnahme, Wochenendbereitschaft
---	--	--

SRH- Campus Sicherheitsdienst Telefon: 06221-88 27 10

Anlage 2

Anerkennung der Kinderschutzrichtlinie der SRH Hochschule Heidelberg

Name der Hochschule zugehörigen Person:

Tätigkeit:

Hiermit bestätige ich, dass ich Kenntnis vom Inhalt der **Kinderschutzrichtlinie der SRH Hochschule Heidelberg** (vom **XX.XX.XXXX**) erhalten habe und mich dazu verpflichte, diese anzuerkennen, zu respektieren und zu befolgen.

Datum:

Unterschrift der Hochschule zugehörigen Person: